



**MEISTERERNST  
DÜSING  
MANSTETTEN**

Rechtsanwältinnen  
Rechtsanwälte

**Bernd Meisterernst**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
und für Sozialrecht, Notar a.D.

**Mechtild Düsing**  
Fachanwältin für Agrar-  
recht, für Erbrecht und für  
Verwaltungsrecht

**Dietrich Manstetten**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Frank Schulze**  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Dipl.- Verwaltungswirt

**Klaus Kettner**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
und für Sozialrecht

**Wilhelm Achelpöhler**  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht und für  
Urheber- und Medienrecht

**Prof. Dr. Axel Stein**  
Rechtsanwalt,  
Arbeitsrecht · Erbrecht

**Burkard Lensing, LL.M.**  
Fachanwalt für  
Versicherungsrecht,  
Master of Insurance Law

**Dr. Dirk Schuhmacher**  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Veronica Bundschuh**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Dr. Rita Coenen**  
Fachanwältin für Familien-  
recht und für Sozialrecht

**Kathrin Ollech**  
Fachanwältin für Sozialrecht

**Jutta Sieverdingbeck-  
Lewers**  
Fachanwältin für Agrarrecht  
und für Erbrecht,  
Notariatsverwalterin

Oststraße 2  
48145 Münster  
Tel. 0251/5 20 91-0  
Fax 0251/5 20 91-52  
E-Mail: info@meisterernst.de  
www.meisterernst.de  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN:  
DE05 4005 0150 0000 2996 02  
BIC: WELADED1MST

Deutsche Bank  
IBAN:  
DE06 4007 0024 0011 4009 00  
BIC: DEUTDEB400

UStNr.: 337/5716/0084



Per Mail: [email@landtag.nrw.de](mailto:email@landtag.nrw.de)

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3482**

A09, A14

Nr.: 680/16      Achelpöhler / Land-      Sekretariat: Angelika Rau      17.02.2016      ach/ar  
tag      Durchwahl: 52091 - 15  
Fax: 52091 - 65  
achelpoehler@meisterernst.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

In dem Antrag wird zutreffend darauf hingewiesen, dass schon im Jahre 2011 das Strafmaß der Freiheitsstrafe in § 113 StGB um ein Jahr erhöht wurde sowie eine Strafbarkeit wegen tätlichen Angriffs nach § 114 StGB durch Abs. 3 auf weitere Einsatzkräfte erweitert wurde. In dem Antrag wird ausgeführt, dass die entsprechende Gesetzesänderung nicht dazu beigetragen habe, dass Angriffe auf Polizeibeamte und andere Dienstkräfte unterblieben wären.

Die Wirkungslosigkeit einer entsprechenden Gesetzesverschärfung sollte eher skeptisch im Hinblick auf die tatsächlichen Effekte entsprechender Gesetzesverschärfungen stimmen.

Mit der Gesetzesänderung sollen tätliche Angriffe nicht bloß während der Vollstreckungshandlungen, sondern auch gegenüber lediglich im Dienst befindlichen

Amtsträgern/-trägerinnen strafbar sein. Nach der Gesetzesbegründung geht es aber weniger darum, Strafbarkeitslücken zu schließen, sondern den Strafraumen zu erhöhen.

So heißt es in der Begründung:

„Zweck der neuen Strafbestimmung ist nicht vorrangig die Pönalisierung bislang straffreier Handlungsweisen. Praktisch alle von § 112 StGB-E erfasste Fallgestaltungen lassen sich zumindest als versuchte einfache Körperverletzung unter § 223 Abs.2 StGB subsumieren.“

Der Tatbestand des § 112 ist ausgesprochen weit:

Als tätlicher Angriff gilt jede feindselige Handlung, die auf den Körper des Amtsträgers abzielt, unabhängig von ihrem tatsächlichen Erfolg oder ihrer Intensität. Dabei muss es nicht einmal zu einer Körperberührung kommen.

Derartige Vorgänge dürften gerade im Hinblick auf die oft unübersichtlichen Situationen mancher Versammlungen, Großveranstaltungen etc. des öfteren auftreten. Damit wird die Strafbarkeit sehr weit vorverlagert, gleichzeitig mit einer erheblichen Strafmaßerhöhung verbunden. Für einen Angriff auf einen Polizeibeamten wird das doppelte Strafmaß vorgesehen wie für eine vollendete Körperverletzung nach § 223, 224 StGB.

Im Hinblick auf den Tatbestand ist deshalb einerseits festzustellen, dass bereits das bloße „Schubsen“ ausreichend ist, um den Tatbestand des „tätlichen Angriffs“ zu verwirklichen, ja, sogar der Versuch des „Schubsens“ wäre ausreichend.

Soweit nach dem Gesetzentwurf eine Beziehung zum Dienst des Beamten gegeben sein muss erscheint dieses Tatbestandsmerkmal mehr als unklar und dürfte dem verfassungsrechtlich erforderlichen Bestimmtheitsgebot strafrechtlicher Vorschriften nicht genügen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll eine konkrete Dienstaussübung des Beamten nicht erforderlich sein, auch „polizeifeindliche“ Angriffe auf Polizeibeamte im privaten Lebensbereich sollen strafbar sein. Daran wird deutlich, dass allein die entsprechende Motivation die Strafbarkeit begründet.

Durch die Anordnung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ist die Verhängung einer Geldstrafe nach § 47 StGB nicht mehr möglich, sodass auch in geringeren Fällen eine Freiheitsstrafe als einziges Sanktionsmittel zur Verfügung steht.

Ungeklärt und gleichfalls problematisch erweist sich das Verhältnis dieser Vorschrift im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Dienstaussübung eines Polizeibeamten. Die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung ist kein Tatbestandsmerkmal.

Auf die Frage, ob die Dienstaussübung des Beamten rechtmäßig ist oder nicht, kommt es nach dem Gesetz nicht an.

Darin liegt eine erhebliche Verschärfung im Hinblick auf den § 113 StGB:

Im Hinblick auf die Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sieht das Gesetz eine Strafbarkeit dann nicht vor, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist, § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf verzichtet auf diese Einschränkung der Strafbarkeit. Selbst wenn zugleich der Tatbestand des § 113 StGB erfüllt ist, soll zugleich künftig § 112 StGB anwendbar sein, freilich ohne die in § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB vorgesehene Rechtmäßigkeit der Dienstaussübung als Bedingung der Strafbarkeit.

Dies ist insoweit bemerkenswert, als selbst die nach § 113 Abs. 3 StGB für die Strafbarkeit geforderte Rechtmäßigkeit einer Diensthandlung keineswegs umfassend gegeben sein muss. Vielmehr legt die Rechtsprechung hier einen sog. strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff zugrunde. Eine Rechtmäßigkeit der Diensthandlung soll dann gegeben sein, wenn die wesentlichen Förmlichkeiten, insbesondere die Zuständigkeit gegeben sei. Darin liegt bereits de lege lata eine ganz offensichtliche Privilegierung von staatlichen Freiheitseingriffen gegenüber dem Bürger: Näheres

vgl. Niehaus/Achelpöhler, Strafverteidiger 2008, 71ff.

Hervorgehoben soll in diesem Zusammenhang werden, dass die Neufassung des § 112 StGB auf sämtliche Rechtmäßigkeitserwägungen aufseiten des Polizeibeamten verzichtet. Hier wird gerade im Hinblick auf die im Gesetzentwurf angesprochene Konkurrenz zu § 113 StGB deutlich: Auch dort, wo eine Strafbarkeit nach § 113 StGB wegen Rechtswidrigkeit polizeilichen Handelns nicht gegeben ist, soll künftig eine weit schärfere Strafdrohung des § 112 StGB greifen.

Damit ergeben sich erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs: sowohl im Hinblick auf die Erforderlichkeit, als auch im Hinblick auf den Be-

stimmtheitsgrundsatz, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung des „Dienstbezugs“ des tätlichen Angriffs.

Ferner erscheint es im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in erheblichem Maße zweifelhaft, ohne jeden Rückgriff auf die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns künftig jegliche Widerstandshandlung mit einer erheblichen Strafe zu bedrohen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Achelpöhler', written in a cursive style.

Achelpöhler  
Rechtsanwalt